

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 112 (1986)
Heft: 41

Artikel: Das allgemeine Lachverbot
Autor: Karpe, Gerd / Stalder, Ursula
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-613342>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das allgemeine Lachverbot

Anfangs hatte keiner das Lachverbot ernst genommen. Es gab, wie es schien, viel wichtigere Verbote. Zum Beispiel für genau bezeichnete Gewässer ein Badeverbot, für bestimmte Schrift-

Von Gerd Karpe

steller ein Schreibverbot, für gewisse Autofahrer ein Fahrverbot, in der Nähe von militärischen Anlagen ein Fotografierverbot, für unliebsame Redner ein Redeverbot. Es gab Aus- und Einreiseverbote sowie das Verbot, den Rasen zu betreten.

Kein Wunder, dass das Lachverbot zunächst belächelt wurde. Wenngleich – das wurde dem einen oder andern plötzlich klar – Lächeln immerhin eine Vorstufe des Lachens ist, und niemand genau wusste, ob ein Lächeln nicht bereits verbotswidrig war. Schon bald nach Verfügung des allgemeinen Lachverbots wurden in Presse, Radio und Fernsehen präzise Verbotsbegrenzungen bekanntgemacht. Danach galten Lächeln, Schmunzeln, Grinsen und Feixen als vom Lachverbot ausgenommen.

Nicht jedoch das Kichern. Auf Kichern standen Geldbussen, während Lachen, je nach Dauer und Lautstärke, mit Haftstrafen geahndet wurde. Dieses Verbot galt für alle Bürger. Kinder genossen eine staatlich verfügte Narrenfreiheit, jedenfalls bis zu einem Alter von vierzehn Jahren.

Schweren Zeiten sahen von nun an Karikaturisten, Satiriker, Kabarettisten und Clowns entgegen. Das Lachverbot traf sie an den Wurzeln ihrer Existenz. Lustspiele verschwanden von den Programmen, Fasnachtsgesellschaften gaben ihre Auflösung bekannt. Der verordnete Ernst des Lebens duldete keine Ausnahme. Die Regierenden lachten sich klammheimlich ins Fäustchen. Ihr Plan schien aufzugehen. Mochten die Bürger sie verwünschen und beschimpfen, die tödliche Gefahr, ausgelacht zu werden, hatten sie fürs erste abgewendet.

Die Einhaltung des Lachverbots wurde streng überwacht. Man stellte Lauschtrupps auf, die Tag und Nacht unterwegs waren, um diesen oder jenen lachenden Mitbürger aufzuspiiren.

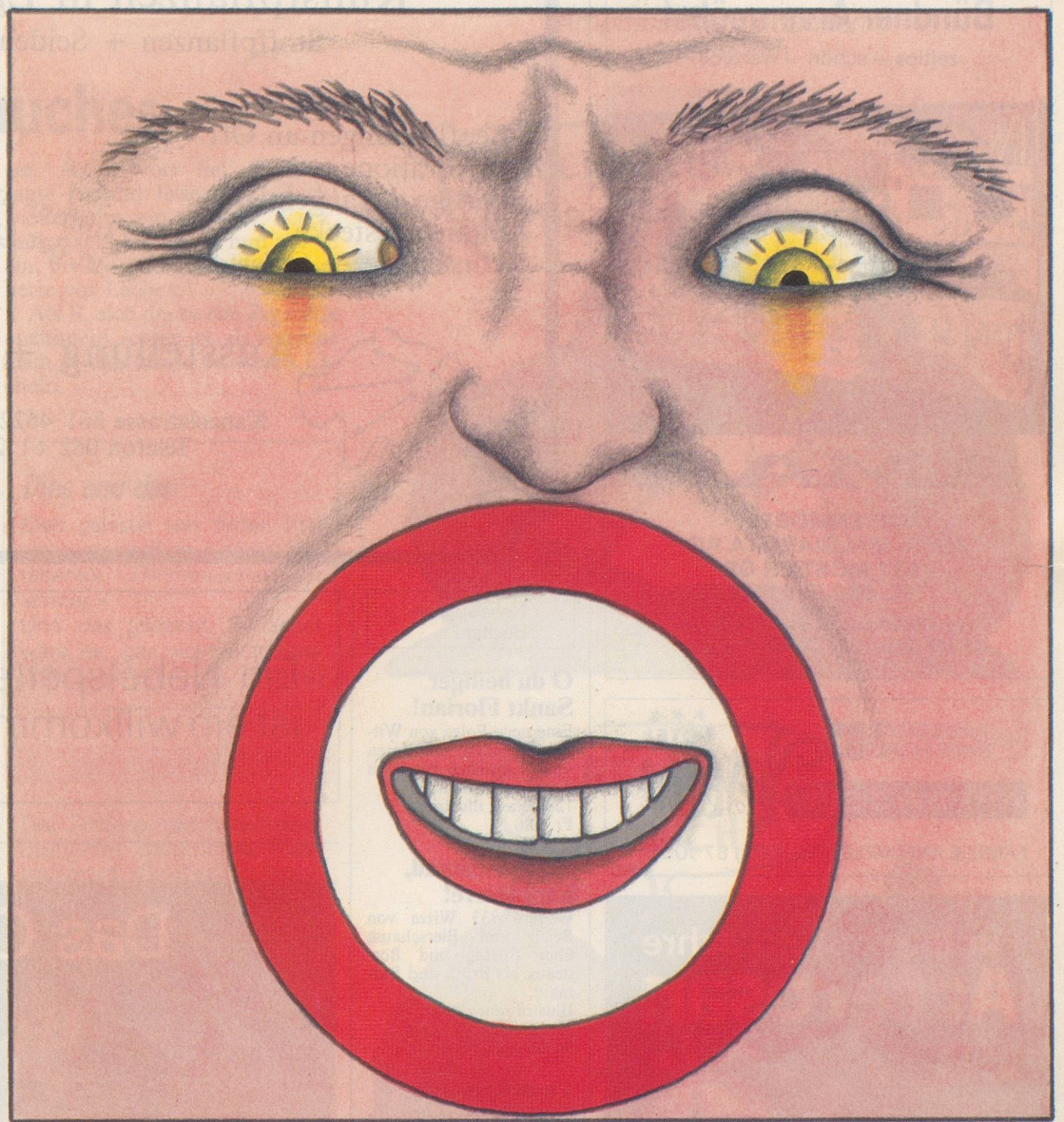


Illustration: URSULA STÄLDER

Auch gingen alsbald bei den Behörden Anzeigen ein, in denen einer den andern des verbotenen Lachens bezichtigte. Die Taktik verfeindeter Nachbarn und Kollegen, sich gegenseitig eins auszuwischen, musste von Grund auf geändert werden. Beleidigungen auszusprechen oder gar den Gegner zu Tötlichkeiten provozieren zu wollen, war von nun an eine völlig überholte Methode, Streitigkeiten auszutragen.

Es galt, den missliebigen Kollegen oder Nachbarn in Gegenwart von Zeugen zum Lachen zu bringen. Um das zu erreichen, griffen gewisse Leute zu drastischen Mitteln. Wenn Grimassenschneiden und Rahmtortenschlachten im Freien nicht die gewünschte Wirkung zeigten, wurde nicht davor zurückgeschreckt, am Gartenzaun des Nachbarn plötzlich die Hose zu verlieren. Unter Ehepaaren kam es immer häufiger vor, dass einer den andern durch Kitzeln zum Lachen zu bringen versuchte, um

den ungeliebten Partner für Wochen oder Monate vom Halse zu haben. Die Trakte mit den Lachsündern in den Haftanstalten waren in kurzer Zeit restlos überfüllt.

Dort, in den Zellen der Gefängnisse, feierten die Verurteilten wahre Lachorgien. Wenn sie schon für jenes gesetzliche Vergehen mit Freiheitsentzug büßen mussten, dann wollten sie wenigstens hinter Gittern etwas zu lachen haben. Alte und neue Witze machten die Runde. Die Aufseher drückten beide Augen zu und stimmten schon bald in das ansteckende Lachen ein.

Es blieb nicht aus, dass das schallende Gelächter gelegentlich nach aussen drang. Verordnete Schallschutzmassnahmen konnten nicht schnell genug Abhilfe schaffen. Nach wenigen Monaten war die Befolgung des Lachverbots nicht mehr zu kontrollieren.

Überall im Land brach das unterdrückte Lachen aus wie Wasser aus einem Stausee, flutete

über Dörfer und Städte hinweg, bis hin zur Hauptstadt. Als der Regierungschef eines Morgens von seinem Kabinett mit ohrenbetäubendem Gelächter und Schenkelklopfen empfangen wurde, floh er ausser Landes.

Das Volk errichtete ihm, nachdem einige Zeit vergangen war, ein Denkmal. Hatte er durch das Verbot doch den Menschen bewusst gemacht, dass Lachen keineswegs zu den Nebensächlichkeiten des täglichen Lebens gehört.

REKLAME

Olten

weiss, dass alte Bäume unersetzlich sind. Die kränkenden Platanen auf der Schützenmatte werden deshalb nach und nach gesundgepflegt. Durch die Baumsachverständigen von Bächler + Woodtli.

Telefon 031 51 52 11
oder 01 201 16 26

